

15

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A10/5 - 001968/2008/0042
GZ: A8-115740/2023-40

Bearbeiter:in A10/5:
DI Bernhard Egger-Schinnerl
DI Ulrike Savora

Berichterstatter:in

Sachprogramm Grazer Bäche – Vorhabensbeschluss

Hochwasserschutz Leonhardbach

Bearbeiter:in A8:

Bettina Frommwald

2. Bauabschnitt; Bach km 0.56 – 0.85; Gaußgasse bis Sonnenstraße

Berichterstatter:in

1. Projektgenehmigung „Hochwasserschutz Leonhardbach“
in Höhe von € 242.800,- im ICF für die Jahre 2024 und 2025
2. Budgetvorsorge über € 10.000,- für das Jahr 2024
3. Annahme des Finanzierungsvertrages gemäß Wasserbautenförderungsgesetz idGF

GR Hodenberger

Graz, 19.09.2024



(I) Einleitung

Das Sachprogramm Grazer Bäche stellt ein Arbeitsübereinkommen zwischen Bund, Land und Stadt zur Sanierung des Grazer Gewässernetzes unter besonderer Berücksichtigung der wesentlichen Gewässerfunktionen Hochwasserschutz, Gewässerökologie, Siedlungswasserwirtschaft sowie Naherholung dar. Die Grazer Bäche weisen dahingehend noch erhebliche Defizite auf.

Aufgrund der massiven Hochwasserprobleme – ausgehend vom Leonhardbach in den Bezirken Waltendorf bzw. St. Leonhard – wurde dieses Gewässer in das Arbeitsprogramm mit dem Land Steiermark aufgenommen.

Gemäß Bericht an den Gemeinderat vom 20.10.2022, GZ: A10/5-004044/2005-0333, in welchem das Abwicklungsprozedere des Sachprogrammes Grazer Bäche eingehend erläutert wird, konnten zuletzt als Voraussetzung für die gegenständliche Befassung des Gemeinderates die Planungs- (inkl. wasser- und naturschutzrechtlicher Bewilligung) und Finanzierungsphase erfolgreich abgeschlossen werden.

Das städtische Ansuchen um Förderung nach dem Wasserbautenförderungsgesetz wurde im Februar 2024 bei der zuständigen Stelle des Bundes (Kommunal Kredit Public Consulting, KPC) eingebracht, am 29. April 2024 positiv vor beurteilt und in der Sitzung der Kommission für Angelegenheiten der Wasserwirtschaft am 22. Mai 2024 beschlossen (siehe Anhang B). Als integraler Bestandteil des Förderansuchens wurde eine umfangreiche Kosten-Nutzen-Untersuchung gemäß der einschlägigen Richtlinie des Bundesministeriums mit vorgelegt, welche den volkswirtschaftlichen Nutzen des Projektes belegt.

Bei Hochwasserschutzprojekten handelt es sich um wesentliche Projekte im Sinne der österreichischen Klimawandelanpassungsstrategie. Das Formblatt „Klimarelevanz-Tool“ befindet sich in Anhang D.

Nach Vorliegen des gegenständlichen Vorhabensbeschlusses soll das Projekt ehest möglich umgesetzt werden. Es wurde bereits im Bauprogramm des Landes, mit einem voraussichtlichen Baubeginn im Frühjahr 2025, vorgemerkt.

(II) Projektbeschreibung

Für die Hochwassersanierung des Leonhardbaches ist die Erhöhung der bestehenden Ufermauern bzw. abschnittsweise die Eintiefung der Gewässersohle erforderlich. Nach dem Ausbau wird im gegenständlichen Abschnitt der in den Planungen angestrebten Schutzgrad von HQ₁₀₀ (d.h. Schutz der Siedlungsräume vor Hochwässern mit einer statistischen Wiederkehrzeit von 100 Jahren) erreicht.

In den letzten Jahren wurde bachauf des aktuellen Bauabschnittes bereits der Bauabschnitt 1 umgesetzt. In diesem Bereich wurde gemäß den derzeit gültigen hydrologischen Kennwerten ebenfalls ein Schutzgrad von HQ₁₀₀ erreicht.

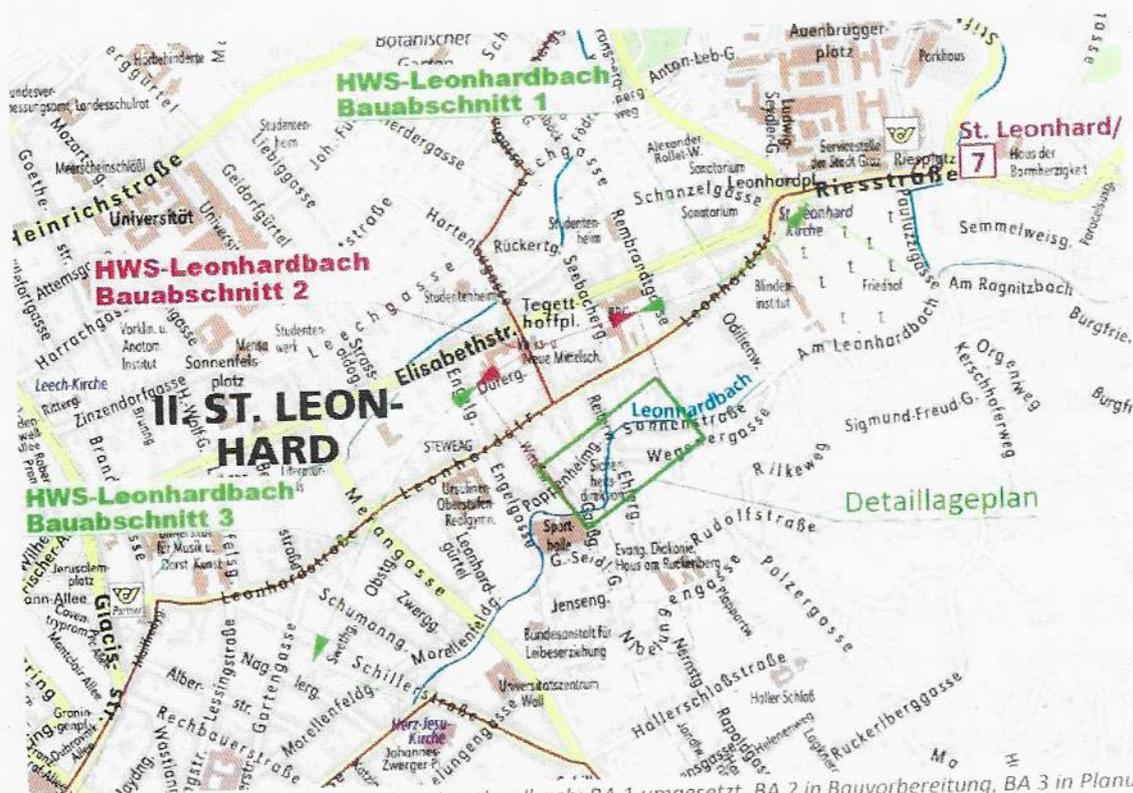


Abbildung 1: Übersichtslageplan Hochwasserschutz Leonhardbach; BA 1 umgesetzt, BA 2 in Bauvorbereitung, BA 3 in Planung

Der vorliegende Ausbauabschnitt des Leonhardbaches versteht sich somit als Teilmaßnahme des übergeordneten Maßnahmenkonzeptes zur Sanierung des Gewässers und weist eine Länge von etwa 300 m – beginnend bei der Brücke Gaußgasse bis zur Sonnenstraße – auf. Neben der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung, die hydraulische Abfuhrkapazität des Gewässers größtmöglich zu erhöhen, wurde in der Projektentwicklung ebenfalls ein Augenmerk auf die ökologische Aufwertung des Gewässers iSd. Wasserrahmenrichtlinie der EU gelegt. Hierfür konnten u.a. im Uferbereich des Baches Einzelflächen besichert werden, welche im Zuge des Ausbaus durch Bepflanzungsmaßnahmen ökologisch aufgewertet werden (Projektlageplan siehe Anhang D)

Die wichtigsten Projektdaten können wie folgt zusammengefasst werden:

Art der Maßnahmen:	Linearmaßnahmen (Gefälleausgleich, Aufweitungen)
	1 Brückenumbau
Länge des Sanierungsabschnittes:	ca. 300 m
Hochwassersanierung:	Lokaler Schutzgrad Tn=100
	ca. 20.000 m ² Siedlungsfläche
	31 Bestandsobjekte
	ca. 700 unmittelbar geschützte Bewohner

Der aktuelle Ausbauabschnitt wurde mit Vorliegen der technischen und finanziellen Genehmigung des Bundes in das Bauprogramm des Landes Steiermark aufgenommen. Als möglicher Baubeginn wird das Frühjahr 2025 angestrebt. Die Bauzeit wird voraussichtlich 6 Monate in Anspruch nehmen.

(III) Kosten / Finanzierung der förderungsfähigen Kosten

Kostenschätzung der förderungsfähigen Kosten:

Die förderungsfähigen Kosten des Bauvorhabens wurden im Zuge der Kosten-Nutzen-Untersuchung, welche für eine positive Förderabwicklung des Bundes nach dem Wasserbautenförderungsgesetz idgF. zwingend erforderlich ist, wie folgt geschätzt:

Planungskosten	€ 150.000
Grundablösen:	€ 0.000
Baukosten (indexiert per 1/2024):	€ 600.000
Summe (brutto) - gerundet	€ 750.000

Ausgabenstand A10/5 und Förderfähigkeit (Vorfinanzierungen):

Im Zuge der bisherigen Projektentwicklung sind bei der A10/5 die nachfolgend angeführten Ausgaben angefallen. Für diese Ausgaben wurde eine nachträgliche Gutschrift über das Förderansuchen beantragt und bisher mündlich in Aussicht gestellt.

Kostenart	Vorfinanzierung durch Stadt Graz	Förderfähigkeit anerkannt
Planungskosten	€ 57.210,01	€ 57.210,01
Summe (brutto)	€ 57.210,01	€ 57.210,01

Finanzierung der förderungsfähigen Kosten:

Der beigelegte Finanzierungsvertrag (Anhang A), welcher die Aufteilung der Kosten gemäß Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) BGBl. Nr. 148/1985 idgF zwischen dem Bund, dem Land Steiermark und den Interessenten (Stadt Graz, etc.) regelt, sieht folgenden Finanzierungsschlüssel der förderungsfähigen Kosten vor:

	Anteil [%]	Anteil [EUR]
Bundesmittel:	40	€ 300.000
Landesmittel:	40	€ 300.000
Interessentenmittel Stadt Graz:	20	€ 150.000
Summe (brutto) - gerundet	100,0	€ 750.000

Der übliche Interessentenanteil für Bachausbauten gemäß WBFG liegt bei 30%. Durch eine ökologische Ausgestaltung des Bachverlaufes und die große Zahl an zu schützenden Bestandsobjekten, welche bereits vor 1990 errichtet worden sind, konnte für die Stadt Graz ein sehr günstiger Finanzierungsanteil von 20% erreicht werden.

(IV) Finanzmittelbedarf der Stadt Graz

In der nachfolgenden Aufstellung des Finanzbedarfes wurden allfällige Mehrkosten für Unvorhergesehenes in der Höhe von 20% der Interessentenmittel berücksichtigt. Im Ausbaubereich befinden sich zahlreiche Bestandsmauern, die erst im Zuge der Bauführung tatsächlich beurteilt werden können. Derzeit noch schwer abschätzbare Mehrkosten (z.B. für statisch notwendige Unterfangungen) könnten aus derzeitiger Sicht als nicht förderfähig eingestuft werden. Als Sicherheit wurden daher zusätzlich € 120.000,- in der Aufstellung des Finanzbedarfes mitberücksichtigt.

Der voraussichtliche Finanzierungsbedarf der Stadt Graz ergibt sich wie folgt:

	[EUR]
Interessentenmittel lt. Finanzierungsvertrag:	€ 150.000
- abzüglich förderfähiger Vorfinanzierungen (gerundet)	- € 57.200
+ zuzüglich möglicher Mehrkosten aufgrund statischer Erfordernisse	€ 120.000
+ zuzüglich eines Aufschlages für Unvorhersehbares (20%)	€ 30.000
Finanzbedarf gesamt (brutto, gerundet)	€ 242.800

Projektfolgekosten:

Sämtliche im Rahmen des Sachprogrammes Grazer Bäche errichteten Schutzwasserbauten werden nach Fertigstellung in die laufende Erhaltung der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH übertragen. Die erforderlichen Pflege- und Erhaltungsarbeiten (inkl. Kostenersatzfestlegungen) werden in der Servicevereinbarung „Bereich Stadtraum – Grünraum“ geregelt.

Der jährliche Pflegeaufwand betrifft die Hauptaufgaben Mähen, Baum- und Strauchpflege sowie die Neophytenbekämpfung und Müllbeseitigung. Daraus ergibt sich ein Aufwand von ca. € 1.500/pro Jahr. Für Pflegemaßnahmen kann bei Land und Bund um Förderzuschuss angesucht werden. Sollte dieser gewährt werden reduzieren sich die Kosten auf ein Drittel.

Für Instandhaltungen nach Hochwässern (Entfernung von Anlandungen, Beseitigung von Verklausungen, lokale Sanierungen von Böschungssicherungen) kann ein zusätzlicher Kostenaufwand für die Stadt Graz von im Mittel ca. € 5.000 alle 5 Jahre abgeschätzt werden. Instandhaltungskosten an Gewässern werden in der Regel von Bund und Land gefördert. Von der Stadt Graz als Interessentin sind dabei in der Regel etwa 30% der Kosten zu übernehmen.

Hinsichtlich der Reinvestitionskosten wurde im Rahmen der Anlagenaktivierung (VRV) für Wasserbauten des SAPRO ein 80-jähriger Abschreibungszeitraum vorgegeben. Die Aktivierung der gesamten Ausgaben (Bund/Land/Interessent) abzüglich der Kosten für Grundeinlösen (im gegenständlichen Projekt nicht relevant) erfolgt durch die Stadt Graz.

Die Finanzierung etwaiger Folgekosten hat aus dem jeweiligen LCF der Abteilung für Grünraum und Gewässer zu erfolgen.

(V) Finanzmittelbedarf für Baumaßnahmen „Hochwasserschutz Leonhardbach, Bauabschnitt 2“

FINANZMITTELBEDARF:

Für die Jahre 2024 bis 2025 wird der Finanzbedarf wie folgt abgeschätzt (Kostenbasis 06/2024):

Finanzmittelbedarf 2024:	EUR	10.000,00
Finanzmittelbedarf 2025:	EUR	232.800,00
Summe	EUR	242.800,00

Die Bedeckung iHv. € 242.800,- erfolgt durch eine Umschichtung aus dem Investitionsfonds. Der aktuelle Stand über Höhe und bisherige Verwendung des Investitionsfonds geht aus der Ausschussinformation für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien hervor.

Der neue Deckungsring D.240390 wurde im SAP eingerichtet.

Die Finanzierung etwaiger Folgekosten hat aus dem jeweiligen LCF der Abteilung für Grünraum und Gewässer zu erfolgen.

Der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung und der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellen daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 8 iVm. § 93 Abs. 1 und § 95 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.130/1967 idF LGBl.77/2024 den ¹⁸

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Projektgenehmigung „Hochwasserschutz Leonhardbach“ in Höhe von € 242.800,- wird für 2024 und 2025 erteilt.

Die Verteilung der Budgetmittel ergibt sich wie folgt:

Jahr	Betrag
2024	10.000,-
2025	232.800,-
Summe	242.800,-

2. Der Budgetvorsorge in Höhe von € 10.000,- wird zugestimmt.

Der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2024 werden wie folgt geändert:

Finanzstelle	Fonds	Finanzposition	Haushaltsprogramm	Beschreibung des HHP/der Fipos	Deckungsring	FVA 2024	EVA 2024
240	639000	1.069000	12403900	Hochwasserschutz Leonhardbach / AiB kofinanzierte Schutzbauten	D.240390	+ 10.000	
180	639000	2.346000		Investitionsdarlehen		+ 10.000	

Die Budgetmittel iHv. € 232.800,- für das Jahr 2025 werden in SAP auf folgender Budgetstrukturplan-Kombination zur Verfügung gestellt:
 Fonds: 639000 / Sachkonto: 1.069000 / D.240390 / HHP 12403900 „Hochwasserschutz Leonhardbach“

Die Bedeckung in Höhe von € 10.000,- für 2024 und € 232.800 für 2025 erfolgt durch eine Umschichtung aus dem Investitionsfonds. Der aktuelle Stand über Höhe und bisherige Verwendung des Investitionsfonds geht aus der Ausschussinformation für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien hervor.

Die Finanzierung der etwaigen Folgekosten hat aus den jeweiligen LCF der Abteilung für Grünraum und Gewässer zu erfolgen.

3. ~~Der Umsetzung des dringlichen Hochwasserschutzprojektes am Leonhardbach 2. Bauabschnitt, als Teilmaßnahme des Sachprogrammes Grazer Bäche, wird zugestimmt.~~
 Der Abschluss des Finanzierungsvertrages (Anhang A) wird genehmigt.

Anlagen:

- Anhang A: Finanzierungsvertrag
- Anhang B: positive Beurteilung durch die KPC
- Anhang C: Finanzierungsansuchen
- Anhang D: Projektlageplan

Abkürzungen:

- KPC Kommunal Kredit Public Consulting; Förderabwicklung des Bundes
- SAPRO Sachprogramm Grazer Bäche
- TFG Technisch und finanzielle Genehmigung des Bundes
- WBFG Wasserbautenförderungsgesetz
- BWV Bundeswasserbauverwaltung

Der/Die Bearbeiter:in

DI Bernhard Egger-Schinnerl

DIⁱⁿ Ulrike Savora

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand

DI Robert Wiener

(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtbaudirektor

Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

(elektronisch unterschrieben)

Die Bürgermeisterin-Stellvertreterin als Stadtsenatsreferentin

Mag.^a Judith Schwentner

(elektronisch unterschrieben)

Der/Die Bearbeiter:in A8

Mag. Sandra Gessl

(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzdirektor

Mag. Johannes Müller

(elektronisch unterschrieben)

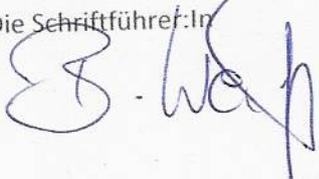
Der Finanzreferent

Manfred Eber

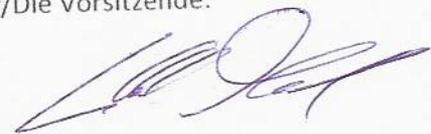
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 9 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung am 18.9.2024

Der/Die Schriftführer:In

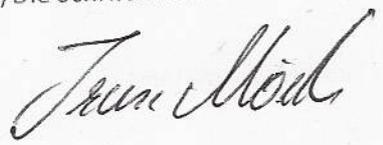


Der/Die Vorsitzende:

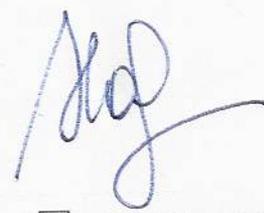


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 19.09.24

Der/Die Schriftführer:In



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von Gemeinderät:Innen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 19.09.2024

Der/die Schriftführer:in



- Vorhabenliste ja
- Bürger:innenbeteiligung vorgesehen nein
 - Das Beteiligungskonzept liegt bei / wird zur Beschlussfassung nachgereicht.
 - Das Referat für Bürger:innenbeteiligung wurde in Erarbeitung des Beteiligungskonzeptes einbezogen / nicht einbezogen.
 - Dem Beirat für Bürger:innenbeteiligung, den Bezirksrät:innen des betroffenen Bezirkes, Beiräten und Beauftragten der Stadt Graz wurde das Beteiligungskonzept im Entwurf am _____ übermittelt.

	Signiert von	Savora Ulrike
	Zertifikat	CN=Savora Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-05T11:54:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Egger-Schinnerl Bernhard
	Zertifikat	CN=Egger-Schinnerl Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-05T13:17:51+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Wiener Robert
	Zertifikat	CN=Wiener Robert,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-05T13:38:40+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-06T09:59:45+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-12T08:42:38+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Gessl Sandra
	Zertifikat	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-12T09:14:57+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-09-12T10:11:26+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Eber Manfred
Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-09-12T12:36:22+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Stadt Graz
Europaplatz 20
8011 Graz

FINANZIERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFVG) BGBl. Nr.148/1985 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als „Finanzierungsgeber“, vertreten durch die Wasserbau-Landesdienststelle Steiermark, **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Schutzwasserwirtschaft, Wartingergasse 43, 8010 Graz,**

und

der **Stadt Graz, Europaplatz 20, 8011 Graz** als „Finanzierungsnehmer“.

1. Gegenstand des Finanzierungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **6L046109**, ist die Finanzierung der Maßnahme:

Bezeichnung	Leonhardbach, Graz, HWS St. Leonhard, BA 2
Eingangsdatum KPC	16.02.2024
Geplante Fertigstellungsfrist	31.12.2025

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 22.05.2024 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 28.05.2024 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Finanzierungsentscheidung bilden die mit dem Finanzierungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau (DFB) idgF.
- 1.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Finanzierungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Finanzierungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Finanzierungsvertrages erfolgt.
- 1.5 Der Finanzierungsnehmer ermächtigte die Wasserbau-Landesdienststelle alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung kann auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG umfassen.

2. Ausmaß der Bundesmittel

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als finanzierungsfähig anerkannt:

vorläufige Investitionskosten	750.000,00	Euro
abzüglich Sonderbeitrag/EU-Beitrag	-	Euro
finanzierungsfähige vorläufige Investitionskosten	750.000,00	Euro
Finanzierungsanteil des Bundes	40,00	%
Bundesmittel im vorläufigen Nominale von	300.000,00	Euro

2.2 Die endgültige Feststellung der finanzierungsfähigen Kosten und der anteiligen Bundesmittel erfolgt mit der Endabrechnung. Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) gemäß DFB eine Erhöhung der finanzierungsfähigen Investitionskosten um höchstens 10 % plus 10.000 Euro jedoch maximal 100.000 Euro anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Finanzierungsanteil.

3. Auszahlungsbedingungen

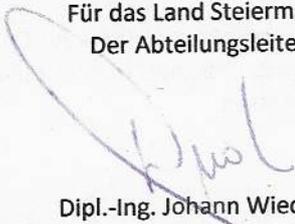
- 3.1. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe eines positiven Arbeitsfortschrittes. Der Finanzierungsnehmer verpflichtet sich, die durch eine Finanzierung gemäß WBFG sowie durch EU- oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.
- 3.2 Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Wasserbau-Landesdienststelle bei der KPC auf ein bei der Wasserbau-Landesdienststelle einzurichtendes Konto, und zwar ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und finanzierungsfähige Kosten handelt, und nicht früher, als die Bundesmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Finanzierungsnehmer für die anerkannte Leistung entsprechend dem Finanzierungszweck benötigt werden. Die zur Finanzierung eingereichten Rechnungen müssen von der Wasserbau-Landesdienststelle überprüft und anerkannt sein und den Vorgaben des Finanzierungsgebers entsprechen.
- Der Finanzierungsgeber behält sich vor, die Auszahlung von Bundesmitteln zurückzubehalten. Dies insbesondere, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- 3.3 Für den Fall, dass Bundesmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Wasserbau-Landesdienststelle für fällige Zahlungen im Rahmen des Finanzierungszweckes verwendet werden können, sind die anfallenden Zinsen auf die Bundesmittel anzurechnen.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Wasserbau-Landesdienststelle vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung (spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. spätestens ein Jahr nach Vorlage der Endabrechnungsunterlagen) werden sie an die KPC weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt.

4. Schlussbestimmungen

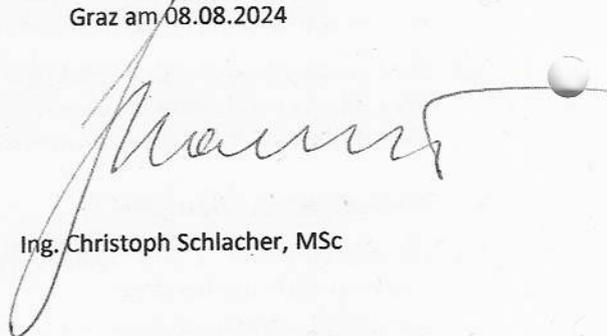
- 4.1 Der Finanzierungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Finanzierungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Finanzierungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Finanzierung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Finanzierungsnehmer gebunden.

Für die Wasserbau-Landesdienststelle

Graz am 08.08.2024
Für das Land Steiermark
Der Abteilungsleiter


Dipl.-Ing. Johann Wiedner

Graz am 08.08.2024


Ing. Christoph Schlacher, MSc

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

(Beilage)

Allgemeines

1. Der Finanzierungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Wasserbau-Landesdienststelle rechtswirksam, wobei der Finanzierungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Finanzierungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Finanzierungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Finanzierungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet,

1. das Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) idGF, die Technischen Richtlinien für den Wasserbau (TRL-WB) idGF, sowie die Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau (DFB) idGF einzuhalten,
2. über die zugesagte Finanzierung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen,
3. die Bundesmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder Erreichung des Finanzierungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Wasserbau-Landesdienststelle unverzüglich anzuzeigen,
5. die Wasserbau-Landesdienststelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Finanzierung der Maßnahmen bei anderen Finanzierungsgebern zu informieren. Zu diesem Zweck wird dem Finanzierungsnehmer eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht bis zum Abschluss der Auszahlung der Finanzierung auferlegt, die auch jene Finanzierungen betrifft, um die er nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Finanzierungsnehmer diesen unterliegt,
7. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
8. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
9. bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen,
10. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten durchführen zu lassen,
11. die ordnungsgemäße Instandhaltung, den Betrieb, die Verteidigung im Hochwasserfall, die Durchführung notwendiger Folgemaßnahmen, die Wartung und Pflege sowie die Überwachung und Prüfung der finanzierungsgegenständlichen Bauwerke und Anlagenteile durch fachkundiges Personal durchführen zu lassen,
12. den Baubeginn sowie den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahmen der Wasserbau-Landesdienststelle bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens zwei Jahre nach

Zusicherung der Finanzierung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Finanzierungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor.

13. die Wasserbau-Landesdienststelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
14. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Finanzierungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
15. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Landes, den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der finanzierten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Finanzierungsnehmer bzw. die Wasserbau-Landesdienststelle auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahre nach der letzten Auszahlung. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren,
16. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen, falls dies gemäß den Vorgaben des BML erforderlich ist. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des BML zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Finanzierungsgeber zu enthalten,
17. dem BML alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BML – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BML anzuwenden,
18. im Falle, dass die Finanzierung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Finanzierungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Finanzierungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können.

Einstellung und Rückforderung der Finanzierung

Der Finanzierungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Finanzierung über schriftliche Aufforderung sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Finanzierung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte des BML, des Landes, des Rechnungshofes, der EU oder der Kommunalkredit Public Consulting GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
3. vorgesehene Berichte oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Finanzierungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Finanzierungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Finanzierungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein Finanzierungswürdig ist.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Finanzierung werden Verzugszinsen vereinbart. Diese sind mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH festgelegt. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Finanzierungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das BML und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Finanzierungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Finanzierungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Finanzierungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Finanzierungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idGF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3

Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 3a Abs. 2 WBFVG sowie zur Auswertung für Analysen zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie - sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Finanzierungsanteils, des Barwerts der zugesagten Finanzierungssumme, des Zweckes der Finanzierung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Finanzierung wesentlichen technischer Daten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Finanzierungsnehmer stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Finanzierungsanteils, des Barwerts der zugesagten Finanzierungssumme, des Zweckes der Finanzierung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Finanzierung wesentlichen technischer Daten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Finanzierung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Finanzierungsnehmer garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Wasserbau-Landesdienststelle Steiermark
Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Referat Schutzwasserwirtschaft
Wartingergasse 43
8010 Graz

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Finanzierungsnehmer **Stadt Graz** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Finanzierungsvertrages vom 08.08.2024, Antragsnummer **6L046109**, betreffend die Gewährung von Bundesmitteln für die wasserbauliche Maßnahme Leonhardbach, Graz, HWS St. Leonhard, BA 2.

Der Finanzierungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

• Bundesmittel	300.000,00	Euro
• Landesmittel	300.000,00	Euro
• Interessentenmittel	150.000,00	Euro
• EU-Mittel		Euro
• Sonderbeitrag		Euro
Gesamtinvestitionskosten	750.000,00	Euro

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Finanzierungsnehmer:

	_____ am

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Stadt Graz
Europaplatz 20
8010 Graz

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister

norbert.totschnig@bml.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

**Genehmigung Ihres Finanzierungsantrags Leonhardbach, Graz, HWS St.
Leonhard, BA 2**

Wien, 28.05.2024

Guten Tag,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Wasserbaumaßnahme, die Sie zur Finanzierung auf Basis des Wasserbautenförderungsgesetzes eingereicht haben, positiv beurteilt und daher von mir genehmigt wurde. Damit ist auch der Finanzierungsanteil des Bundes sichergestellt.

Mit Ihrem Projekt leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Regionen und zur Steigerung der Sicherheit in Österreich. Jedes einzelne umgesetzte Projekt ist darüber hinaus ein wichtiger Schritt für mehr Wertschöpfungen in den Regionen. Sie stärken mit Ihrem Engagement den Standort Österreich nachhaltig und sichern beziehungsweise schaffen wichtige Arbeitsplätze.

Ich bin davon überzeugt, dass die nachhaltige Weiterentwicklung unserer Regionen all unsere gemeinsamen Anstrengungen braucht, um erfolgreich zu sein. Daher möchte ich mich für Ihren Einsatz ganz herzlich bedanken.

Für alle weiteren Schritte steht Ihnen die Dienststelle der Bundeswasserbauverwaltung Ihres Bundeslandes Steiermark gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Norbert Totschnig, MSc

Finanzierungsansuchen Stammdaten

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

im Wege des Amtes der **Steiermärkischen** Landesregierung

1 Angaben zum Projekt						
EDV-Kennzahl	6L046109					
HW-ÖID	HWWF_06_4914					
Gewässername	Leonhardbach					
Bezeichnung	LEONHARDBACH Graz 2.BA					
Kurzbeschreibung	Hochwasserschutz, Linearausbau in Graz-St. Leonhard					
Gewässerart	Interessentengewässer					
Vorhabentyp	Schutzmaßnahmen					
Vorhabensinhalte	Linearmaßnahme					
Baubeginn (geplant)	09.05.2024					
Bauende (geplant)	31.12.2025					
Bauträger	Interessent					
Erhaltungsverpflichteter	Interessent					
Antrag mittels	Projektliste bis 1 Mio. Euro					
Ereignis-ID in HW-FDB						
Gemeindekennzahl/en	60101					
APSFN-Nummer/n	6012					
Projektionssystem	BMN M34					
Koordinaten	von	[Rechtswert]	683.604,00			GGN-Version v18
		[Hochwert]	215.490,00			
	bis	[Rechtswert]	683.869,00			
		[Hochwert]	215.280,00			
Gewässer	Route	[Kurz-RID]	2573			
	von	[km]	0,560			
	bis	[km]	0,850			
2 Finanzierungsplan						
		Bund	300.000,00	EUR		Finanzierungsanteil 40,00 [%]
		Land	300.000,00	EUR		40,00 [%]
		Interessent	150.000,00	EUR		20,00 [%]
		EU-Mittel		EUR		
Name		Sonderbeitrag		EUR		
		Summe	750.000,00	EUR	Summe	100,00 [%]
3 Interessent und weitere kostenbeteiligte Interessenten						
Name	Stadt Graz				Der Interessent ist für die	nein
Beitrag [EUR]	150.000,00				gegenständliche Maßnahme	
Anteil [%]	100,0%				vorsteuerabzugsberechtigt.	

4 Aufteilung Bundesmittel (geplant)		
Jahr	2024	60.000,00 EUR
	2025	240.000,00 EUR
	2026	EUR
	2027	EUR
	2028	EUR
	2029	EUR
	2030	EUR
	2031	EUR
	Summe	300.000,00 EUR

5 Finanzierungswerber	
Name	Stadt Graz
Rechtsform	Öffentlich rechtliche Körperschaft
Ort	Graz
Postleitzahl	8011
Straße/Nummer	Europaplatz 20
Telefonnummer	+43 316 / 872 - 4012
E-Mail	michael.brauchart@stadt.graz.at
Ansprechperson / Durchwahl	Michael Brauchart, DW 4012

Der unterzeichnende Finanzierungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des WBFVG, der jeweils gültigen Technischen Richtlinien für den Wasserbau (TRL-WB) und Durchführungsbestimmungen (DFB) sowie der Bedingungen im Finanzierungsvertrag und bestätigt die Richtigkeit der für die Finanzierung maßgebenden Daten (Finanzierungsansuchen, sämtliche Projektunterlagen). Weiters bestätigt der Finanzierungswerber, dass er über die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Bewilligungen (insbesondere die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche) verfügt.

Der Finanzierungswerber stimmt der Veröffentlichung seines Projekts sowie der Weitergabe seiner Daten zu statistischen Zwecken gemäß allgemeinen Vertragsbedingungen nach Zustandekommen eines Finanzierungsvertrags zu.

Informationen zum Datenschutz: www.umweltfoerderung.at/datenschutz

Finanzierungswerber

Ort _____ Datum _____

STADT GRAZ
Abteilung für Grünraum und Gewässer
Rechtsverbindliche Fertigung
Europaplatz 20/IV | 8011 Graz

Wasserbau-Landesdienststelle

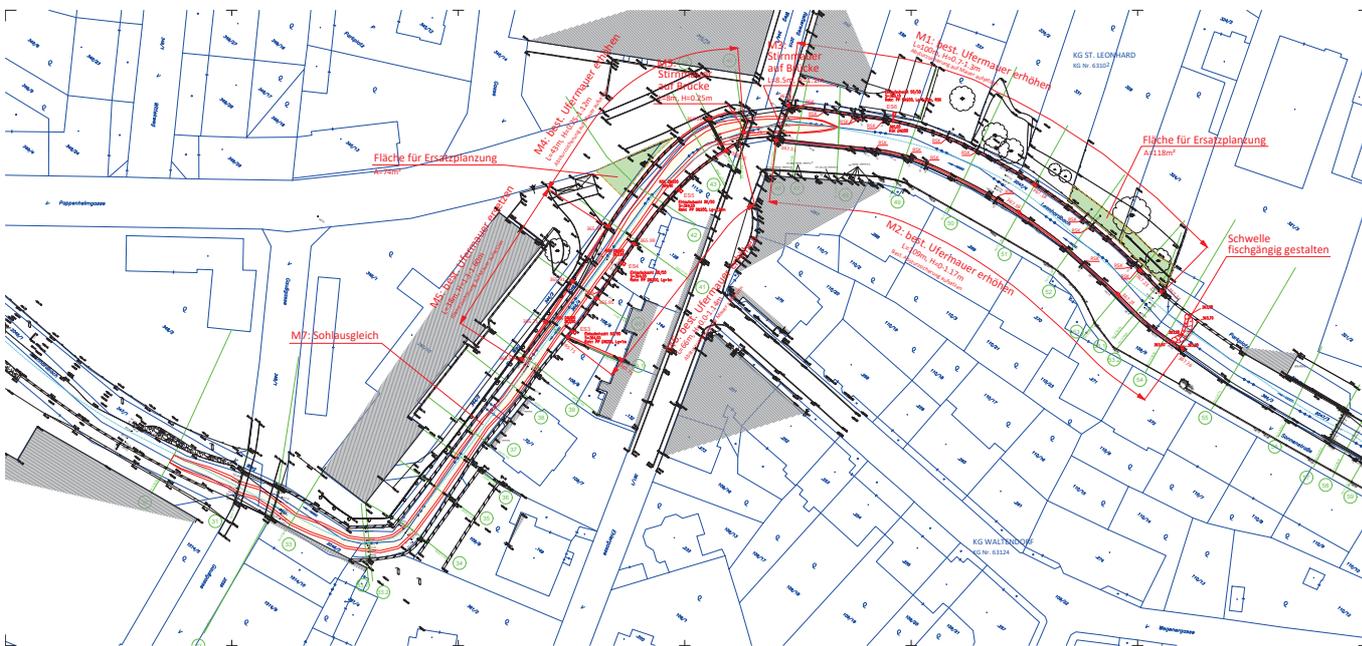
SachbearbeiterIn Land _____ DI Christian Fink

Das Finanzierungsansuchen wurde gemäß den Bestimmungen des WBFVG, der TRL-WB und den Durchführungsbestimmungen zur TRL-WB (DFB) geprüft und

positiv begutachtet.

Graz _____ 15.02.2024
Ort _____ Datum _____

Christian Fink
Rechtsverbindliche Fertigung



LEGENDE

- ▭ Hochwasserüberlaufbühnen
- ▭ Maßnahmen - Oberbau
- ▭ Zuleitung/ Einleitungsmaßnahme
- ▭ Röhrichtgürtel
- ▭ Fläche für Ersatzpflanzung

----- KG-Grenze

Bundesverwaltungsamt Amt für Gewässerökologie, Landschaftsplanung Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und nachhaltige Biotop-Schutzmaßnahmen		
Stadt Graz A 502 Grünraum und Gewässer		
Wasser- und ressourcenökologische Entwicklungsplanung LEONHARDBACH km 0,260 - km 1,042 Bachlänge: 781 m Bauabschnitt 2, km 0,56 - km 0,85		
	ANGEHT Nr. 1342 ANGEHT Nr. 1341 ANGEHT Nr. 1340 ANGEHT Nr. 1339	
1:500 Datum: 04. 2015	Blatt: 44 1:500 1:500/1000	